

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 2. Oktober 2025)

Verordnung der Stadt Oldenburg über das Verbot des Verkaufs und der Weitergabe von „Lachgas“ an Minderjährige

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 16 vom 17. Oktober 2025)

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nummer 3), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 29. September 2025 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Oldenburg beschlossen:

§ 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

- (1) Der Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an minderjährige Personen sind verboten. Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige verkauft wird. Vom Verbot erfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor minderjährigen Käufern bieten.
- (2) Von den Verboten ausgenommen sind anerkannte Verwendungen zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken und die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen sowie Nachweispflicht des Alters

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



- (4) Personen, bei denen nach dieser Verordnung Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Verkaufsstellen und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verkaufs- und Weitergabeverbot gemäß § 1 Absatz 1 verstößt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten nach § 59 Absatz 1 NPOG können gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am Tag des Inkrafttretens eines bundesweiten Verbotes außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Oktober 2025

J ü r g e n K r o g m a n n
Oberbürgermeister

